

GEWERBERECHT - G28

Stand: September 2018

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Infektionsschutzgesetz: Belehrungs- und Meldepflichten beim Umgang mit Lebensmitteln

I. Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt

Wer muss die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt absolvieren?

Jeder, der **erstmalig mit bestimmten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen in unmittelbarem Kontakt** kommt, muss sich einer **Erstbelehrung** unterziehen. Dies gilt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber **vor Aufnahme der Tätigkeit**. Keine Anwendung finden die Vorschriften auf private Haushalte.

Tätigkeitsbereiche:

- alle Tätigkeiten beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen nachfolgend genannter Lebensmittel, wenn mit diesen unmittelbarer Kontakt besteht oder über den Kontakt mit Bedarfsgegenständen eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist
- alle Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Kontakt mit folgenden Lebensmitteln:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchbackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Die **nachfolgenden Krankheiten** führen automatisch zu einem **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot** (dies gilt auch, wenn nur **Verdachtsmomente** bestehen):

- Vorliegen folgender Krankheiten: Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis, Virushepatitis A oder E.
- Bestehen von infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können.
- Ausscheiden von folgenden Krankheitserregern: Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen.

Die **Belehrung** muss **mündlich und schriftlich** erfolgen und über die Krankheiten, ihr Auftreten und Symptome informieren, sodass der Belehrte in der Lage ist, etwaige Infektionen zu erkennen, bzw. Verdacht zu schöpfen. Der **Arbeitnehmer** ist verpflichtet, **seinem Arbeitgeber mitzuteilen**, wenn er **Anhaltspunkte für eine Erkrankung** an den genannten Krankheiten hat. Untersuchungen, ob im Falle eines Krankheitsverdachtes tatsächlich eine der im § 42 IfSG genannten Krankheiten vorliegt, müssen **von den Betroffenen selbst angeregt** werden. Entweder über den Hausarzt oder - wo vorhanden - über den Betriebsarzt. Das liegt auch im Interesse des Krankheitsverdächtigen, da er ja ab dem Zeitpunkt des Auftretens der Symptome automatisch einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Nach Urlaubsreisen in bestimmte Regionen, Unwohlsein, etc. sollte eine Untersuchung grundsätzlich durchgeführt werden, um eventuelle Übertragungsmöglichkeiten von Krankheiten auszuschließen.

Wann muss die Erstbelehrung absolviert werden?

Vor Aufnahme der oben genannten **Tätigkeiten** beim Gesundheitsamt oder bei einem von diesem beauftragten Arzt. Die **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** muss der Arbeitgeber **am Arbeitsplatz vorhalten**. Personen, auf die die obengenannten Voraussetzungen zutreffen, dürfen nicht ohne die Vorlage der Bescheinigung über die Erstbelehrung beschäftigt werden. Dies gilt auch für den Unternehmer. Er darf erst tätig werden, wenn er die Erstbelehrung vorweisen kann. Die **Bescheinigung** darf bei Beschäftigungsaufnahme **nicht älter als drei Monate** sein!

Muss ich mich auch ärztlich untersuchen lassen?

Nach dem früheren Bundesseuchengesetz musste vor Tätigkeitsbeginn eine ärztliche Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt absolviert werden. Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes im Jahre **2001** ist diese Verpflichtung **entfallen** und **durch** die oben genannte **Erstbelehrung ersetzt** worden. Personen, die die frühere ärztliche Erstuntersuchung durch Vorlage des Gesundheitsausweises nach dem Bundesseuchengesetz belegen können, müssen die Erstbelehrung beim Gesundheitsamt oder dem beauftragten Arzt **NICHT** absolvieren.

II. Nachfolgende regelmäßige Belehrungen

Unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit muss der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber **nochmals belehrt** werden. Der Unternehmer hat **dann** seine Angestellten **alle zwei Jahre** zu belehren. Die Inhalte der Belehrung entsprechen der des Gesundheitsamtes. Insofern sollte auch der Unternehmer Schulungsmaterialien für die mündliche Belehrung erfragen und verwenden.

Auch der **Unternehmer selbst** muss sich **regelmäßig auf dem Laufenden halten** und die betreffenden Erkenntnisse auffrischen. Die kann im Regelfall durch die Vorbereitung der Belehrung der Angestellten erfolgen. Der Unternehmer muss seine **Kenntnisse dokumentieren**. So sollte er z.B. alle erforderlichen Gesetzestexte und Informationen griffbereit halten. Der Unternehmer muss bei Nachfragen der Überwachungsbehörden durch seine Antworten belegen können, dass ihm §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz bekannt sind und er diese praxisgemäß interpretieren kann. Die **Belehrung** sollte **im Rahmen der Hygieneschulung** erfolgen.

Beachte: Alle Personen, die die Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt vorweisen können und damit von der Erstbelehrung befreit sind, müssen jetzt einmal im Jahr durch den Arbeitgeber belehrt werden. Diese Belehrungen sind zu dokumentieren. **Die jeweils letzte Dokumentation der Arbeitgeberbelehrung, muss** zusammen mit dem Erstbelehrungsnachweis des Gesundheitsamtes **am Arbeitsplatz vorhanden sein**.

III. Dokumentation

Arbeitnehmer müssen die Bescheinigung der Erstbelehrung ihrem Arbeitgeber überlassen. Dieser hat alle nachfolgenden Belehrungen in seinen Unterlagen zu dokumentieren. Wesentliche Teile der Texte der Belehrung durch das Gesundheitsamt stehen auch in verschiedenen Fremdsprachen zur Verfügung. Entsprechende **Belehrungstexte** gibt es **bei den Gesundheitsämtern**.

IV. Anmeldung und Ansprechpartner

Alle saarländischen Gesundheitsämter bieten die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz an. Sie können sich **telefonisch** bei dem Gesundheitsamt Ihrer Wahl nach **Schulungsterminen** erkundigen und **anmelden**. Auf der nächsten Seite sind die Telefonnummern aufgeführt. Auf unserer Homepage finden Sie unter der Kennzahl: **126** die **Verlinkung** zu den Homepages der Gesundheitsämter und das **Anmeldeformular** (inklusive der Termine) für die **Lebensmittelhygieneschulung**.

Für Rückfragen zum Gesundheits- und Infektionsschutz sowie auch der Termine der Infektionsschutzbelehrung stehen Ihnen im Saarland die nachfolgenden Behörden zur Verfügung:

Gesundheitsamt Saarbrücken, Telefon 0681/506 -5337, Fax -5390

Gesundheitsamt Saarlouis, Telefon 06831/444 -700, Fax -722

Gesundheitsamt Merzig, Telefon 06861/80 -420, Fax -414

Gesundheitsamt St. Wendel, Telefon 06851/801 -472, Fax -470

Gesundheitsamt Neunkirchen, Telefon 06824/906 -8828, Fax -8824

Gesundheitsamt Homburg, Telefon 06841/104 -0, Fax -7501

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.